

**Verordnung
über die Durchführung eines verkaufslangen Samstags
aus Anlass des Frühjahrsmarktes**

Vom 26.04.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 04.05.2001 Nr. 10)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1186), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (BayRS 805-2-A) folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt von Bamberg aus Anlass des Frühjahrsmarktes am ersten Samstag nach Marktbeginn bis 19.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Die Innenstadt ist das Gebiet im Lageplan (M 1 : 7.500), der Bestandteil der Verordnung ist, das durch eine schwarz gepunktete Linie abgegrenzt ist, wobei auch die Einzelhandelsgeschäfte außerhalb dieses Gebietes mit erfasst werden, die an denjenigen Straßen liegen, auf denen die gepunktete Begrenzungslinie eingezeichnet ist.

§ 2

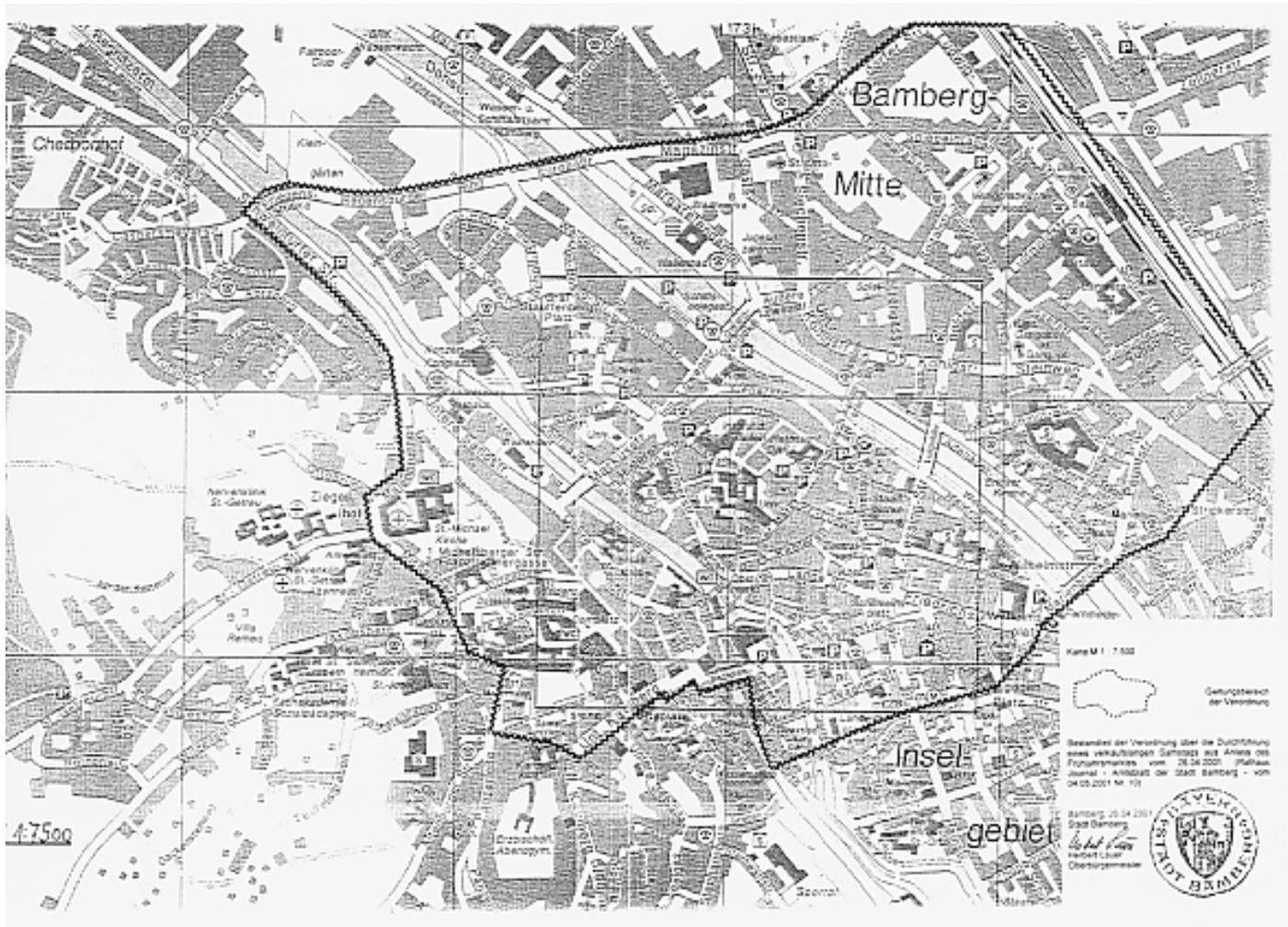
Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterchutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



Veränderter Maßstab